

Verpackungsvorschrift für Überseetransporte

IDEAL Automotive GmbH

Änderungsdienst:

Stand	Seite	Beschreibung der Änderung mit Nennung des Verantwortlichen	Datum
1	1-7	Original	24.08.2016

Inhaltsverzeichnis:

1.....	Geltungsbereich	3
2.....	Verpackung - Allgemeine Anforderungen	3
3.....	Struktur der Verpackung	4
3.1	Konservierung und Korrosionsschutz	4
3.2	Bodenelement der Verpackung	5
3.3	Deckelement der Verpackung	5
3.4	Kennzeichnungen	5
4.....	Ladungssicherung	5
5.....	Maßnahmen, Dokumentation	5
6.....	Mitgeltende Dokumente	6

1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Verpackung für Maschinen/ maschinelle Anlagen und Werkzeuge für Überseetransporte zu/ von IDEAL Automotive.

2 Verpackung - Allgemeine Anforderungen

Die seemäßige Verpackung soll der Ware einen optimalen Schutz vor mechanischen und physikalisch-chemischen Beschädigungen bieten. Dies gilt nicht nur für die Zeit des Seetransportes und des anschließenden LKW-Transportes zum Empfänger, sondern auch für die jeweils geforderte Lagerzeit. Die Verantwortung des Lieferanten für die Verpackung endet somit erst nach Entnahme der Ware aus dem Packstück.

Auf dem gesamten Transportweg wirken Beanspruchungen auf das Packstück ein, die bei der Auswahl von Transportmittel, Verpackung und Lastsicherung zu berücksichtigen sind.

Die Wahl der Verpackung richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten. Einzelheiten entnehmen Sie ggf. bitte den Bestellunterlagen und den projekt-spezifischen Unterlagen.

Bei jeder Art der Verpackung ist die Möglichkeit der Zollkontrolle zu gewähren.

Für die Herstellung und Ausführung der seemäßigen Verpackung gilt ausschließlich die jeweils aktuelle „Verpackungsrichtlinie des HPE“.

Für die Behandlung der verwendeten Hölzer sowie für die Kennzeichnung der Verpackung gilt die jeweils aktuelle „Einfuhrvorschrift für Vollholz IPPC Standard“. Abweichend zu den IPPC Standards ist der Einsatz von Methyl Bromid (MB) untersagt, sofern IDEAL dem Einsatz nicht ausdrücklich zustimmt. Die von IDEAL bevorzugte Methode ist die Hitzebehandlung (HT).

Beispiel:

Nicht-sensitive Teile, die einfach zu handhaben sind

- Holzpalette / Palette
- optional gegen Spritzwasser schützen

Waren die anfällig für Korrosion sind, bei einem Transport von mehr als 24 Stunden

- der Boden der Box muss das Handeln per Kran und Gabelstapler ermöglichen
- ausreichender Korrosionsschutz beim Transport und Schutz vor Spritzwasser
- die Bildung von Wassertaschen ist auszuschließen

Containertransporte (Tür zu Tür) – Container nicht als Stapelgut

- der Container ist in seiner eigentlichen Bestimmung ein „Transporthilfsmittel“ und eignet sich nur bedingt als Packmittel.
- der Boden der Box muss das Handeln per Kran und Gabelstapler ermöglichen
- VCI-Methode oder Trockenmittel-Methode hängt von der Transportdauer und der Zeit der Lagerung ab.

alle anderen Sendungen, z.B. Flat Rack-Container mehrere Nachladungen etc.

- Holzkiste nach den Verbandsregeln und HPE Standard
- Korrosionsschutz in Abhängigkeit von Transportdauer und der Zeit der Lagerung

An jedem Packstück sind die Anschlagpunkte, der Schwerpunkt und die Transportlage zu kennzeichnen. Die Anschlagpunkte müssen so gewählt sein, dass die Seile nicht verrutschen können und das Packstück in waagerechter Lage bewegt wird.

3 Struktur der Verpackung

3.1 Konservierung und Korrosionsschutz

Sämtliche bearbeiteten bzw. generell korrosionsempfindlichen Oberflächen sind adäquat vor Korrosionsbildung zu schützen. Von spezieller Wichtigkeit ist Korrosionsschutz auch während des Transportes. Durch externe Bedingungen, z.B. die Kondensatbildung durch Temperaturwechsel in Kombination mit einer erhöhten relativen Luftfeuchtigkeit, Seewasser, Schmutz und Gasen in der Luft oder Staub, kann Korrosionsbildung extrem beschleunigt werden.

Geeignet sind Deckel, Folien, Stopfen, Abdeckungen oder andere adäquate Methoden zum Schutz von Packgütern vor Korrosion, Staub, Feuchtigkeit, Abrieb oder anderweitigen Beschädigungen, die das Erscheinungsbild oder die Funktionsfähigkeit des Packgutes beeinträchtigen können. Je nach Anwendungszweck wird der Einsatz einer oder mehrerer solcher Methoden empfohlen.

Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transportes und der Lagerung in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken.

Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packgutes, den Transportbedingungen, der Dauer des Transportes, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen.

Falls Anforderungen an die Konservierung und den Korrosionsschutz nicht bereits in den einschlägigen Normen geregelt sind, hat der Lieferant folgendes zu beachten:

- Materialien, die aufgrund ihrer Ausführung und Beschaffenheit korrosionsempfindlich sind, müssen in Folie eingeschweißt werden. Die Mindestdicke der Folie beträgt 0,2 mm. Bei der Auswahl von Folien ist deren Wasserdampfdichte sowie die Haltbarkeit über die gesamte Transport- und Lagerzeit zu beachten. Ausnahme: unbearbeitete Teile, wie z.B. Guss-Rohteile
- Für die Transport- und Lagerzeit ist den Packstücken eine so ausreichende Menge Trockenmittel beizugeben, dass die relative Luftfeuchtigkeit innerhalb der Sperrschichthülle für den gesamten Zeitraum des Transportes und der Lagerung für mindestens 3 Monate gehalten wird
- Für die Verpackung der Waren dürfen nur korrosiv unbedenkliche Packmittel verwendet werden. Dies gilt sowohl für deren chemische Beschaffenheit als auch für deren Fähigkeit der Wasseraufnahme.
- Kommen Materialien unverpackt zum Versand, so sind diese gemäß der einschlägigen technischen Spezifikation und der zu erwartenden Versandart in geeigneter Weise durch den Lieferanten gegen Korrosion zu schützen.
- Der Korrosionsschutz muss sich möglichst einfach entfernen und auf wirtschaftliche und umweltfreundliche Art entsorgen lassen.
- Alle Sacklöcher, Durchführungen, offene Rohr- und Schlauchleitungen sowie Anschlüsse sind mit Deckeln oder Stopfen ordnungsgemäß zu verschließen. Deckel und Stopfen müssen fest sitzen, so dass sie sich während des Transports, der Handhabung und der Lagerung nicht lösen können.

3.2 Bodenelement der Verpackung

- Fußbodenkonstruktionen mit Querkufen, Läufer
- Handhabung per Kran und Gabelstapler ermöglichen
- Aufbau des Bodens sollte die Last gleichmäßig über die Ladezonen verteilen, um eine lokale Überlastung zu vermeiden

3.3 Deckelelement der Verpackung

- Die Unterseite des Deckels sollte mit PE-Folie (mind. 200µm dick) versiegelt werden
- entsprechende Maßnahmen, um die Bildung von Wassertaschen auf der Deckelfolie zu vermeiden

3.4 Kennzeichnungen

- vollständige Kennzeichnung, wie sie in der DIN 55402 Teil 2 gefordert wird, müssen die folgenden drei Teile umfassen:
 - o Versandzeichen
 - o Informationsmarkierung
 - o Handhabungsanweisungen
- Seite: Versandzeichen + Informationsmarkierung
- Ende: Versandzeichen und Pack-Nr.
- Kennzeichnung für die Behandlung von Holz (IPPC-Standard)
- Markierungen/ Kennzeichnungen dürfen nur dann direkt auf das Packstück aufgetragen werden, wenn eine spätere Bearbeitung darunter nicht leidet. Bei Verwendung von Farben ist zu prüfen, ob eine Verträglichkeit mit dem Grund- und Endanstrich gegeben ist.
- An jedem Packstück sind die Anschlagpunkte, der Schwerpunkt und die Transportlage zu kennzeichnen.

4 Ladungssicherung

Jedes Packstück muss ordnungsgemäß gesichert (nach den GDV-Richtlinien) und gegen äußere Einflüsse geschützt sein, unabhängig vom Transportmittel (im Inneren von Kisten, Containern etc.).

5 Maßnahmen, Dokumentation

Die hier beschriebenen Maßnahmen und Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Vorschrift und müssen eingehalten werden

- Foto-Dokumentation der Maschine/ maschinelle Anlagen und Werkzeuge vor dem Verpacken
- Foto-Dokumentation der Maschine/ maschinelle Anlagen und Werkzeuge nach dem Verpacken
- Fotos von der Innenseite der Box/ des Containers nach dem Beladen
- Fotos von der Fixierung/ Sicherung beweglicher Teile
- Fotos von der Polsterung empfindlicher Teile

6 Mitgeltende Dokumente

Zusätzlich zu den in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen verweisen wir auf die zusätzlichen und verbindlichen Spezifikationen in den entsprechenden Links, die Grundlage unserer Richtlinie sind.

GDV - Verpackungshandbuch zum Bau von Kisten und Verschlügen

<http://www.tis-gdv.de/tis/verpack/verpackungshandbuch/verpackungshandbuch.htm>

GDV - Definition "Beanspruchungsgerechte Verpackung"

http://www.tis-gdv.de/tis/verpack/verpackungshandbuch/01verpackungshandbuch_01.htm

GDV - Containerhandbuch

<https://www.containerhandbuch.de>

HPE - Verpackungsrichtlinien als Online-Version

<http://www.hpe.de/verpackung-hpe-standard/verpackungsrichtlinie-online.html>

HPE - Einfuhrvorschriften Länderliste

<http://www.hpe.de/daten-und-fakten/einfuhrvorschriften/ispm-15-laenderliste.html>

ISPM15 Länderübersicht

<http://www.timcon.org/ISPM15/ISPM15GlobalGuide.asp>

weiterhin gelten folgende Normen:

- **DIN 30798:** Modulsystem; Modulordnungen, Begriffe
- **DIN 55402:** Markierung für den Versand
- **ISO R/780:** Symbole für die Handhabungshinweise von Verpackungen
- **DIN 55405:** Begriffe für das Verpackungswesen
- **DIN 55473:** Trockenmittel in Beuteln
- **DIN 55499:** Grundbauformen von Kisten aus Vollholz bis 500 kg
- **DIN 55509:** Stellflächen im Verpackungswesen; Begriffe
- **DIN 55510:** Verpackung; Modulare Koordination im Verpackungswesen; Modulare Teilflächen des Flächenmoduls 600 mm x 400 mm
- **EPAL Pallet system – Aufschriftentafel:**
<http://www.epal-pallets.de/de/produkte/aufschriftentafel.php>
- **EPAL Pallet system – Tauschkriterien:**
<http://www.epal-pallets.de/de/produkte/tauschkriterien.php>
- **EPAL Pallet system – Tragfähigkeit:**
<http://www.epal-pallets.de/de/produkte/traagfaehigkeit.php>
- **IATA-RAR-Code:** International Air Transport Association - Restricted Articles Regulations
- **IMDG-Code:** International Maritime Code for Dangerous Goods
- **IPPC-Standard ISPM Nr. 15:** phytohygienische Bestimmungen der IPPC für Verpackungsmaterial aus Massivholz im internationalen Handel
- **Modulare Abstimmung von Verpackungsgrößen in den Fachinformationen der Deutschen Transportversicherer:**
<http://www.tis-gdv.de/tis/verpack/normung/normung.htm#m38>
- **VDI 3968:** Sicherung von Ladeeinheiten
- **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Außerdem gelten unsere **Technischen Liefervorschriften** und **Einkaufsbedingungen** in der jeweils gültigen Fassung.

Immer die aktuelle Version zur Hand –

Technische Liefervorschriften und Einkaufsbedingungen zum Download

- Homepage IDEAL Automotive GmbH/ Unternehmen/ Lieferantenportal/ Download-Center
<http://www.ideal-automotive.com/lieferantenportal/download-center/>

IDEAL Automotive GmbH

Kapellenfeld 1
D - 96138 Burgebrach
Verwaltungssitz:
Margaretendamm 34
D - 96052 Bamberg

Kontakt:

Telefon: +49 (0)951 78-0
Telefax: +49 (0)951 78-204
Email: info@ideal-automotive.com
www.ideal-automotive.com